

Erste Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung über die Festsetzung der Gebüh- ren für öffentliche Leistungen

vom 10. März 2015

Aufgrund von § 2 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), im Umlaufverfahren am 10. März 2015 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 10. März 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung

Die Allgemeine Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen vom 6. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung wird gestrichen und durch die Anlage auf Seite 2f ersetzt:

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 11. März 2015 in Kraft.

Weingarten, 10. März 2015

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Anlage (zu § 1 Abs. 3)		
Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren		
Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden, § 2 Abs. 4 LHGebG	1-10.000
2	Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	60
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2
3.2	Je Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
3.2.1	die die Hochschule selbst ausgestellt hat, je Urkunde	2
3.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	2,50
4	Schreibgebühren und Ablichtungen	
4.1	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
4.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
4.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1
	für jede weitere Seite	0,75
4.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,25

5	Ausstellung von Bescheinigungen und Onlineservice-Identitätsnachweisen	
5.1	Ersatzausstellung eines Gasthörerscheines	5
5.2	Ersatzausstellung eines mobilen Datenträgers mit Ausweisfunktion	25
5.3	Ausgabe eines Ersatz-Studienbuches	10
5.4	Ersatzausstellung eines Zeugnisses (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde)	20
5.5	Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung oder eines Semesterblattes	5
5.6	Ausstellung einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck	10
5.7	Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende	10
6	Eignungsprüfungen	
6.1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG	200
6.2	Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG	200
7	Verspätungsgebühren	
7.1	Verspätete Einschreibung / Rückmeldung	10
7.2	Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen	10
7.3	Rücknahme der Exmatrikulation	10